

Der Beschluß des Internationalen Gerichtshofs im griechisch-türkischen Streit um den Festlandsockel in der Ägäis

Karin Oellers-Frahm)*

Am 11. September 1976 hat der Internationale Gerichtshof entschieden¹⁾, dem Antrag Griechenlands auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen vom 10. August 1976 in dem Streit um den Festlandsockel in der Ägäis zwischen Griechenland und der Türkei nicht zu entsprechen. Diese Entscheidung erging mit zwölf gegen eine Stimme²⁾. Der Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen war am 10. August gleichzeitig mit Erhebung der Klage gestellt worden. In der Hauptsache beantragte Griechenland³⁾, der IGH möge die Trennungslinie zwischen den Festlandsockelanteilen der beiden Staaten aufzeigen sowie feststellen, daß die Türkei nicht berechtigt ist, Erforschungs- und Ausbeutungstätigkeiten ohne Zustimmung Griechenlands auf dem umstrittenen Gebiet vorzunehmen.

Als einstweilige Maßnahmen beantragte Griechenland⁴⁾, der Gerichtshof möge der griechischen und türkischen Regierung vorschreiben
1. sich ohne Zustimmung der anderen Partei und in Erwartung des Endurteils des IGH in der Sache jeder Erforschungs- und wissenschaftlichen Forschungstätigkeit in den Gebieten des von Griechenland bean-

*) Dr. iur.; Referentin am Institut.

¹⁾ Es war die erste Entscheidung in der neuen, seit dem 6. 2. 1976 bestehenden Zusammensetzung; danach sind vier Richter (Mosler, Elias, Tarazi, Oda) an die Stelle der ausscheidenden Mitglieder Ammoun, Bengzon, Petrán und Onyeama getreten. Vgl. CIJ Communiqué Nr. 76/1 vom 12. 2. 1976.

²⁾ ICJ Reports 1976, S. 3 ff.

³⁾ ICJ Reports 1976, S. 4.

⁴⁾ ICJ Reports 1976, S. 4-5.

spruchten Festlandssockels zu enthalten, für die die Türkei Konzessionen vergeben hat, die an die in der griechischen Klage genannten⁵⁾ Inseln anschließen oder die sonstwie im vorliegenden Fall streitig sind

2. davon abzusehen, neue militärische Maßnahmen oder Aktionen vorzunehmen, die ihre friedlichen Beziehungen gefährden könnten.

Als Grundlage für die Zuständigkeit des IGH gab Griechenland einerseits die Generalakte zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von 1928 an, andererseits ein gemeinsames Communiqué von Brüssel vom 31. Mai 1975. In einem Schreiben vom 26. August übermittelte die Türkei dem IGH ihre *observations* zu dem Antrag der griechischen Regierung auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen. Hierin hob die Türkei hervor, daß der Antrag Griechenlands verfrüht sei, was wohl im Zusammenhang mit der Befassung des Sicherheitsrates zu verstehen ist⁶⁾; daß der IGH zur Entscheidung der Streitigkeit nicht zuständig sei⁷⁾; daß der Schutz der von Griechenland beanspruchten Rechte nicht den Erlaß der beantragten Maßnahmen erfordere, da keine der beiden Situationen gegeben sei, in denen einstweilige Maßnahmen zu erlassen seien, nämlich 1. daß der einer Partei drohende Schaden in Geld nicht wiedergutzumachen sei oder daß 2. die Vollstreckung der Entscheidung des Gerichts unmöglich gemacht wird und daß deshalb der Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen verworfen und die Streitigkeit mangels Zuständigkeit des IGH von der Liste gestrichen werden sollte. Außerdem blieb die Türkei daraufhin den Verhandlungen fern und bestellte auch nicht, wozu sie gemäß Art. 31 des Statuts das Recht gehabt hätte, einen *ad hoc*-Richter. Griechenland hingegen machte von diesem Recht Gebrauch und bestellte den ehemaligen Präsidenten der hellenischen Republik und ehemaligen Vorsitzenden des Staatsrats Stassinopoulos zum *ad hoc*-Richter.

Es lag also hier wieder, wie zuletzt im *Atomtest*-Fall⁸⁾ zwischen Frankreich und Australien bzw. Neuseeland und Australien und im *islän-*

⁵⁾ ICJ Reports 1976, S. 6.

⁶⁾ Vgl. dazu unten S. 632.

⁷⁾ Die Türkei hatte Vorkehrungen getroffen, damit auch diese *observations* nicht als Einlassung und somit als Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH im Sinne eines *forum prorogatum* angesehen werden konnten. Vgl. S. 2 § 5 der türkischen Note: "Nevertheless, so that the Court may be informed that, in the view of the Turkish Government, the Greek request is without merit, Turkey is submitting the present observations without commitments".

⁸⁾ ICJ Reports 1973, S. 99 ff.

*dischen Fischereistreit*⁹⁾ zwischen Großbritannien und Island bzw. der Bundesrepublik Deutschland und Island, die für das Verfahren auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen schon fast typische Sachlage vor, daß die Partei, gegen die die einstweiligen Maßnahmen beantragt waren, die Zuständigkeit des Gerichtshofs bestritt¹⁰⁾ und außerdem, wie in den beiden genannten Fällen, der Verhandlung fernblieb.

Zentrales Problem war auch hier wieder die Frage, wie weit im Rahmen des Verfahrens auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen die Zuständigkeit durch das Gericht geprüft werden muß, eine Frage, die der IGH selber durch seine Rechtsprechung in dem Sinne beantwortet hat, daß *prima facie* die Zuständigkeit in der Hauptsache bejaht werden muß, ohne daß allerdings eine abschließende Prüfung dieser Frage in diesem Stadium erforderlich wäre¹¹⁾.

Während der Gerichtshof bisher in allen Fällen zumindest eine summarische Prüfung der Zuständigkeit vornahm, kommt er in dem vorliegenden Fall zu dem Ergebnis, daß nicht einmal eine solche erforderlich ist¹²⁾. Nachdem nämlich der Gerichtshof festgestellt hat, daß das Nichterscheinen einer Partei keinen Hinderungsgrund darstellt¹³⁾, das Verfahren auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen durchzuführen, und daß dem Erfordernis des rechtlichen Gehörs damit Genüge getan ist, daß die Parteien die Möglichkeit erhalten haben, sich zur Sache zu äußern¹⁴⁾, prüft der IGH nicht, wie zu erwarten gewesen wäre, zunächst, wenn auch nur summarisch, seine Zuständigkeit, sondern die »Begründetheit« des Antrags, das heißt die Dringlichkeit des Erlasses der beantragten Maßnahmen. Denn gemäß Art. 41 des Statuts, ist Anlaß zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen nur gegeben, «si elle [la Cour] estime que les circonstances l'exigent . . .»¹⁵⁾. Der etwas vage Begriff der Dringlichkeit

⁹⁾ ICJ Reports 1972, S. 12 ff.

¹⁰⁾ Vgl. auch PCIJ Series A/B No. 79, S. 195 (*Compagnie d'électricité de Sofia et de Bulgarie*); ICJ Reports 1951, S. 92 ff. (*Anglo-Iranian Oil-Co.-Fall*); ICJ Reports 1957, S. 105 ff. (*Interhandel-Fall*).

¹¹⁾ Vgl. besonders ICJ Reports 1972, S. 12 ff., und 1973, S. 99 ff., sowie Oellers-Frahm, Die einstweilige Anordnung in der internationalen Gerichtsbarkeit (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Bd. 66) (1975), S. 66 ff.

¹²⁾ ICJ Reports 1976, S. 8-9

¹³⁾ *Ibid.*, S. 6.

¹⁴⁾ *Ibid.*

¹⁵⁾ Art. 41 Statut: «1. La Cour a le pouvoir d'indiquer, si elle estime que les circonstances l'exigent, quelles mesures conservatoires du droit de chacun doivent être prises à titre provisoire.

2. En attendant l'arrêt définitif, l'indication de ces mesures est immédiatement notifiée au parties et au Conseil de Sécurité».

ist im Laufe der Zeit dahin konkretisiert worden, daß immer dann, wenn dem in der Hauptsache anstehenden Recht ein irreparabler Schaden droht, der Erlaß der Maßnahmen geboten ist¹⁶). Daß im vorliegenden Fall ein solcher irreparabler Schaden drohe, verneinte der Gerichtshof. Die mögliche Verletzung der souveränen griechischen Rechte bezüglich der Ausbeutung und Erforschung des Festlandssockels sei nicht irreparabel, vielmehr sei der eventuelle Schaden einer Wiedergutmachung zugänglich. Die außerordentliche Befugnis zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen gemäß Art. 41 des Statuts — denn allein auf diese Vorschrift, nicht aber auf Art. 33 der Generalakte von 1928 stützt sich der IGH — könne hier nicht zum Zuge kommen, eine Meinung, die von allen Richtern, außer dem griechischen *ad hoc*-Richter, geteilt wurde¹⁷).

Auch im zweiten Punkt des Antrags Griechenlands, nämlich der Unterlassung von Gewaltmaßnahmen und der Beachtung der Pflichten aus Art. 2 Abs. 4 und Art. 33 der Charta der Vereinten Nationen seitens der Türkei, lehnt der Gerichtshof den Erlaß von einstweiligen Maßnahmen mit der Begründung ab, daß hier die Konnexität zur Hauptsache fehle¹⁸). Denn einstweilige Maßnahmen könnten, wie in Art. 66 der Verfahrensordnung steht, nur zum Schutz des in der Hauptsache anstehenden Rechts ergehen (Art. 66 Abs. 1 Verfahrensordnung), müßten also Bezug zur Hauptsache haben. Da jedoch ein derartiges Begehren in keinem der Anträge zur Hauptsache niedergelegt sei, könne Art. 41 des Statuts nicht zur Anwendung kommen¹⁹).

Griechenland hatte jedoch im Laufe des Verfahrens den IGH ersucht, unabhängig von den Maßnahmen zum Schutze griechischer Rechte eine einstweilige Anordnung zu erlassen zum alleinigen Zwecke, die Verschärfung des Streites zu verhindern²⁰). Daher mußte, so sagt der Gerichtshof, nunmehr geprüft werden, ob Art. 41 des Statuts ihm ein eigenständiges Recht übertrage, zu diesem Zwecke, also unabhängig von der Hauptsache, derartige Maßnahmen anzuordnen. Eine derartige Prüfung lehnt der Gerichtshof jedoch ab mit einer Begründung, die in

¹⁶) Vgl. ICJ Reports 1972, S. 16 und 34; sowie PCIJ Series A/B No. 48, S. 285; A/B No. 54, S. 153; ICJ Reports 1975, S. 105, und Oellers-Frahm, *op cit.* (Anm. 11), S. 48 ff.

¹⁷) ICJ Reports 1976, S. 11.

¹⁸) *Ibid.*

¹⁹) Oellers-Frahm, *op cit.* (Anm. 11), S. 82 ff.

²⁰) ICJ Reports 1976, S. 12.

einem Teil der Sondervoten kritisiert wird. Der IGH bezieht sich darauf, daß gleichzeitig mit Erhebung der Klage der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen mit dem Streit befaßt worden ist und daß dieser am 25. August 1976 in der Resolution 395 (1976) beide Regierungen eindringlich aufruft, «de faire tout ce qui est en leur pouvoir pour réduire les tensions actuelles dans la région de manière à faciliter le processus de négociation», und in der Präambel zu dieser Resolution die beiden Staaten auf die Pflichten aus der Charta zur friedlichen Regelung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI hinweist. Beide Regierungen hätten die Resolution begrüßt, wobei Griechenland der Hoffnung Ausdruck gegeben habe, daß durch die Resolution der Weg für eine Wiederaufnahme der Verhandlungen eröffnet und eine Lösung des Konflikts auf friedlichem Wege ermöglicht werde, und der Vertreter der Türkei habe betont, daß die Aufforderung an beide Staaten, die Verhandlungen wieder aufzunehmen, der von der Türkei verfolgten Politik entspreche²¹⁾. Der Gerichtshof führt dann weiter aus, daß nicht unterstellt werden könne, daß die beiden Parteien die Pflichten aus der Charta und die Empfehlungen des Sicherheitsrats mißachten würden. Deshalb sei es nicht erforderlich, daß der Gerichtshof die Frage prüfe, ob Art. 41 Statut ihm ermögliche, einstweilige Maßnahmen zum ausschließlichen Zwecke, eine Verschärfung des Konflikts zu vermeiden, zu erlassen. Gegebenenfalls stehe darüber hinaus gemäß Art. 66 Abs. 5 der Verfahrensordnung einem erneuten Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen nichts entgegen.

Mit der üblichen, den Beschluß eines Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen positiv oder negativ bescheidenden Schlußformel, daß weder die Frage der Kompetenz in der Hauptsache noch sonstige Fragen der Hauptsache präjudiziert seien, lehnt der Gerichtshof mit zwölf gegen eine Stimme den Erlaß der Maßnahmen unter den Umständen «telles qu'elles se présentent actuellement» ab²²⁾.

Dieses sehr einheitliche Abstimmungsergebnis wird dann jedoch dadurch stark differenziert, daß dem Beschluß acht Sondervoten und eine abweichende Meinung beigefügt sind²³⁾.

²¹⁾ *Ibid.*

²²⁾ *Ibid.*, S. 14.

²³⁾ Seit dem Erlaß der einstweiligen Maßnahmen im *Island-Fall* (ICJ Reports 1972, S. 12 ff.) hat sich am IGH die Praxis herausgebildet, Sondervoten zu Beschlüssen abzugeben, die einen Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen bescheiden. Ob diese Praxis allerdings mit Art. 57 des Statuts vereinbar ist, nach dem Sondervoten nur zu Urteilen abgegeben werden können, ist sehr fraglich und nur bei sehr weiter Auslegung des Begriffs Urteil in Art. 57 des Statuts zu bejahen.

Im wesentlichen werden in diesen Sondervoten drei Probleme angesprochen:

1. die Frage der Kompetenzprüfung: Durfte der Gerichtshof in diesem Fall ohne Prüfung seiner Zuständigkeit die Maßnahmen wegen fehlender Dringlichkeit bzw. fehlender Konnexität ablehnen?

2. die Ablehnung der Maßnahmen, insbesondere bezüglich des Antrags, von jeglichen militärischen Maßnahmen abzusehen.

3. die Weigerung des IGH, selbständige Maßnahmen im Hinblick auf die allgemeinen Pflichten aus der Charta, insbesondere Art. 2 Abs. 4 und Art. 33 zu erlassen, und zwar unter Berufung auf das Tätigwerden des Sicherheitsrats in diesem Punkt.

1. Der erste Punkt ist eines der typischen Probleme im Verfahren der einstweiligen Maßnahmen. Hier allerdings ist die Lage etwas anders als in den bisher vom StIGH und IGH behandelten Anträgen, da sich die Frage gestellt hat, ob die Zuständigkeit im Verfahren der einstweiligen Maßnahmen überhaupt geprüft werden muß, wenn der Antrag aus anderen Gründen, hier fehlende Dringlichkeit, abgelehnt werden muß. Die Frage ist die, ob die Zuständigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 41 ein Tatbestandsmerkmal neben anderen (Dringlichkeit, Konnexität etc.) darstellt oder ob eine Zuständigkeit, wenn auch nur *prima facie*, bejaht werden muß, um überhaupt Art. 41 Statut zu prüfen. Das wiederum läuft auf die Fragestellung hinaus: Ist Art. 41 eine eigenständige Vorschrift, die dem IGH Zuständigkeit überträgt, oder ist sie abhängig von den in Art. 36 des Statuts gesetzten Bedingungen für die Zuständigkeit?

Der derzeitige Präsident des Gerichtshofs, Jiménez de Aréchaga, stellt sich in seinem Sondervotum auf den erstgenannten Standpunkt. Er betont, daß Art. 41 ". . . is a provision which has been accepted by all parties to the Statute and in such acceptance lies the element of consent by States to this special form of jurisdiction". Art. 41 ist also nach seiner Meinung "an autonomous grant of jurisdiction"²⁴⁾, unabhängig von der Zuständigkeit in der Hauptsache, was allerdings nicht jeden Zusammenhang mit der Zuständigkeit in der Hauptsache aufhebe. Vielmehr komme diese bei der Prüfung der Tatbestandsmerkmale von Art. 41 ins Spiel. Somit sei die Zuständigkeit einer der »Umstände«, die zu berücksichtigen seien, um zu vermeiden, daß während der Rechtshängigkeit der Sache ein späteres Urteil bzw. dessen

²⁴⁾ ICJ Reports 1976, S. 15.

Vollstreckung kompromittiert werde. Gleichberechtigt neben der Prüfung der Zuständigkeit in der Hauptsache stehe daher die Prüfung der anderen Bedingungen, die Dringlichkeit und Konnexität, so daß bei Fehlen auch nur eines dieser »Umstände« einstweilige Maßnahmen nicht ergehen könnten. Da eine bestimmte Reihenfolge der Prüfung der verschiedenen Punkte logisch nicht vorgegeben sei, stehe es dem Gericht frei, welchen Umstand es zuerst prüfen will. Im vorliegenden Fall sei es daher gerechtfertigt, den Antrag 1 wegen fehlender Dringlichkeit und den Antrag 2 wegen fehlender Konnexität abzulehnen, so daß die Prüfung der Zuständigkeit völlig außer Betracht bleiben konnte²⁵⁾.

Anderer Ansicht in dieser Frage sind die Richter Lachs und Ruda²⁶⁾, die ihre Aussage allerdings nicht näher begründen bzw. nur auf frühere Sondervoten verweisen²⁷⁾, und Richter Morozov²⁸⁾, der Art. 41 des Statuts die Eigenständigkeit abspricht. Er begründet dies damit, daß die Schlüsselvorschriften für die Kompetenzfrage in Kapitel II des Statuts, nämlich Art. 36 und 37, Art. 41 hingegen in Kapitel III, das das Verfahren regelt, zu finden seien und Art. 41 somit abhängig sei von den Vorschriften des Kapitels II. Ohne die Frage der Zuständigkeit der Sache nach hier zur klären, betont er, daß das Gericht weder einen *ad hoc*-Richter hätte bestellen, noch die Frage der einstweiligen Maßnahmen hätte angehen dürfen, ohne vorher seine Zuständigkeit zu prüfen. Als weiteren Punkt zieht er die Tatsache heran, daß die Türkei dem Verfahren ferngeblieben ist. Er ist der Auffassung, daß in diesem Fall gemäß Art. 53 Abs. 2 des Statuts zunächst die Zuständigkeit geprüft werden müsse, eine Meinung, die Richter Gros im *Atomteststreit* ebenfalls vertreten hat, die aber sicher nur insoweit zutrifft, als die Zuständigkeitsprüfung gemäß Art. 53 Abs. 2 Statut im Rahmen der einstweiligen Maßnahmen nicht über die in diesem Verfahren gestellten Ansprüche an eine derartige Prüfung hinausgehen kann²⁹⁾.

²⁵⁾ Derselben Ansicht sind Richter Elias, ICJ Reports 1976, S. 27, und Nagendra Singh, *ibid.*, S. 17. ²⁶⁾ ICJ Reports 1976, S. 19 und 23.

²⁷⁾ Sondervotum von Richter Lauterpacht in *Interhandel*-Fall, ICJ Reports 1957, S. 118–119. ²⁸⁾ ICJ Reports 1976, S. 21–22.

²⁹⁾ Vgl. Pierre-Marie Martin, *Renouveau des mesures conservatoires: les ordonnances récentes de la Cour Internationale de Justice*, Journal du Droit International, 102 (1975), S. 57; J. B. Elkind, *French Nuclear Testing and Article 41, Another blow to the authority of the Court?*, Vanderbilt Journal of Transnational Law, 8 (1974), S. 47 ff.; M. H. Mendelson, *Interim Measures of Protection in Cases of Contested Jurisdiction*, BYIL 46 (1972/73), S. 294.

Auch Richter Mosler³⁰⁾ bestreitet Art. 41 des Statuts den eigenständigen Charakter, der diese Vorschrift gleichberechtigt neben Art. 36 des Statuts stellen würde. Art. 41 überträgt dem Gericht die Zuständigkeit zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen, »ohne«, nach Auslegung von Richter Mosler, »eben eigenständige Zuständigkeitsquelle auf der gleichen rechtlichen Ebene und von gleicher rechtlicher Qualität wie Art. 36 zu sein«. Art. 41 stellt nach seiner Meinung nur insoweit einen "autonomous grant of jurisdiction" dar, als er ermögli- che, die Frage der Zuständigkeitsübertragung gemäß Art. 36 und 37 des Statuts nur in dem Umfang zu prüfen, der mit der Dringlichkeit eines Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen vereinbar ist. Soll es zum Erlaß von Maßnahmen kommen, so müsse der Gerichtshof bei dieser Prüfung "(reach) the provisional conviction based on a summary examination . . .", daß die Zuständigkeit in der Hauptsache gegeben ist³¹⁾. Dies ist, wie Richter Mosler es sagt, ein positiver *prima facie*-Test. Diese Prüfung ist nach seiner Meinung nicht ein Bestandteil der Prüfung der »Umstände« in Art. 41, sondern die Voraussetzung dafür, daß überhaupt diese Umstände, die den Erlaß einstweiliger Maßnahmen erfordern können, geprüft werden können (Richter Mosler spricht hier von einer *precondition*). Für den Fall jedoch, in dem das Gericht zur Ablehnung der beantragten Maßnahmen kommt, differenziert Richter Mosler die Anforderungen an die Prüfung der Zuständigkeit weiter. Hier nämlich sei nur erforderlich, daß der IGH feststellt, daß er nicht manifest unzuständig sei, denn hier greift der Gerichtshof ja in keinerlei Rechte der Partei ein.

Auf Grund dieser Feststellungen prüft Richter Mosler dann im vorliegenden Fall, ob die Zuständigkeit zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen gegeben ist, bzw. ob die summarische Prüfung ausreicht, diese zu bejahen. Er kommt zu dem Ergebnis, daß dies nicht der Fall sei, da erstens das Fortbestehen der Generalakte von 1928 sowie zweitens das Eingreifen des griechischen Vorbehalts bezüglich der Fragen des Territorialstatuts³²⁾ zweifelhaft seien. Außerdem sei die Zuständigkeit

³⁰⁾ ICJ Reports 1976, S. 24 ff.

³¹⁾ *Ibid.*, S. 24. Diese Prüfung hätte also auch eine Beurteilung über das Eingreifen des griechischen Vorbehalts b), wonach die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH nicht für Fragen des *territorial status* gilt, umfassen müssen (vgl. League of Nations Treaty Series 1931, S. 414–415).

³²⁾ Nach *lit. b* des griechischen Vorbehalts gilt die Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit des IGH für folgende Streitigkeiten nicht: «b) Les différends portant sur des questions que le droit international laisse à la compétence exclusive des Etats, et, notamment, les différends ayant trait au statut territorial de la Grèce, y compris ceux relatifs à ses droits de souveraineté sur ses ports et ses voies de communication».

auf Grund des Communiqués von Brüssel keineswegs so eindeutig, daß es ausreichen würde, die Zuständigkeit zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen zu begründen, so daß allein die Tatsache, daß die Zuständigkeit des Gerichts nicht hinreichend sicher sei und im Verfahren der einstweiligen Maßnahmen nicht ausreichend geprüft werden kann, zur Abweisung des Antrags führe.

Auch Richter Tarazi³³⁾ vertritt die Auffassung, daß Art. 41 Statut dem IGH nicht eine Sonderzuständigkeit zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen gewährt, sondern daß Zuständigkeitsvorschriften allein Art. 36 und 37 des Statuts sind. Er geht allerdings gar nicht auf die Konsequenzen ein, die dies für den vorliegenden Fall hat, sondern betont nur, daß eine Prüfung der Kompetenz im vorliegenden Abschnitt des Verfahrens wegen der Kompliziertheit der Materie nicht möglich sei. Er geht weiterhin auf den Antrag der Türkei ein, die Sache von der Liste zu streichen. Diesem Begehren könne der IGH unter den vorliegenden Umständen nicht entsprechen, da nach ständiger Rechtsprechung³⁴⁾ die Streichung nur erfolge, wenn der den Antrag stellende Staat keinerlei Unterwerfungsinstrument aufführe, sondern es dem beklagten Staat überlasse, sich im Laufe des Verfahrens der Zuständigkeit des IGH zu unterwerfen.

Auch der griechische *ad hoc*-Richter Stassinopoulos³⁵⁾ spricht sich für eine Prüfung der Zuständigkeit aus. Er betont, daß eine *prima facie*-Bejahung der Kompetenz erforderlich sei, um in die Prüfung des Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen einzutreten. Zweifel an der Kompetenz hindern seiner Meinung nach den Erlaß von einstweiligen Maßnahmen nicht, sofern *prima facie* die Zuständigkeit besteht. Diese bejaht er in einer summarischen Prüfung der von griechischer Seite genannten Unterwerfungsinstrumente³⁶⁾.

Anders als in den bisherigen Diskussionen um die Prüfung der Zuständigkeit der einstweiligen Maßnahmen³⁷⁾ wird an Hand des vor-

³³⁾ ICJ Reports 1976, S. 31 ff.

³⁴⁾ Vgl. die in Anm. 40 genannten Fälle.

³⁵⁾ *Ibid.*, S. 35 ff.

³⁶⁾ *Ibid.*, S. 39 ff. Auf diese Sachfrage soll hier jedoch nicht weiter eingegangen werden, die folgenden Bemerkungen befassen sich allein mit den in diesem Verfahrensabschnitt angesprochenen Rechtsproblemen, ohne dem weiteren Verfahren vorzugreifen.

³⁷⁾ Martin, *op. cit.* (Anm. 29), S. 57; Elkind, *op. cit.* (Anm. 29), S. 47 ff.; Mendelson, *op. cit.* (Anm. 29), S. 278 ff.; I. M. Arbour, *Quelques réflexions sur les mesures conservatoires indiquées par la Cour Internationale de Justice*, Cahiers de Droit (Quebec) 16 (1975), S. 571.

liegenden Falles ein grundlegendes Problem aufgeworfen: Kann der IGH überhaupt tätig werden, ohne die Frage seiner Kompetenz wenigstens summarisch zu klären? Von diesem Problem zu unterscheiden ist dann die Frage, ob der IGH im Verfahren der einstweiligen Maßnahmen in jedem Fall eine Prüfung seiner Zuständigkeit in der Hauptsache vornehmen muß, auch wenn die einstweilige Anordnung aus anderen Gründen nicht ergehen kann. Diese letztgenannte Frage ist nun vom IGH beantwortet: Weder ist eine bestimmte Reihenfolge bei der Prüfung der Merkmale von Art. 41 Statut erforderlich³⁸⁾, noch muß bei Fehlen auch nur eines zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen erforderlichen Umstands eine Prüfung der anderen Umstände erfolgen.

Die andere Frage, nämlich die, ob das Gericht eine wie auch immer geartete Zuständigkeitsprüfung vornehmen muß, um überhaupt zum Beispiel Art. 41 prüfen zu können, ist ungleich schwerer zu beantworten. Zunächst einmal muß meines Erachtens der Meinung entgegengetreten werden, Art. 41 sei eine eigenständige Kompetenzvorschrift zum begrenzten Zweck des Erlasses einstweiliger Maßnahmen³⁹⁾. Dagegen spricht ganz wesentlich schon die Systematik des Statuts des IGH. Art. 41 befindet sich in Abschnitt III des Statuts, der das Verfahren regelt, und nicht in Abschnitt II, der Kompetenzfragen betrifft. Meines Erachtens bieten weder der Wortlaut von Art. 41 noch seine systematische Stellung Anlaß, ihm Eigenständigkeit zuzusprechen, um so mehr, als im Völkerrecht eine teilweise Aufgabe der Souveränität, und als solche stellt sich die Unterwerfung unter eine internationale Gerichtsbarkeit ja dar, nicht unterstellt werden darf (vgl. den allerdings bestrittenen Grundsatz der restriktiven Auslegung bezüglich Souveränitätsbeschränkungen). Auch der mögliche Einwurf, daß die Souveränität des betroffenen Staates nicht beeinträchtigt werde, da eine solche Konstellation stets nur dann vorliegt, wenn der Antrag auf einstweilige Maßnahmen in der Sache abzulehnen ist, kann nicht überzeugen, da allein das Tätigwerden des Gerichts ohne Prüfung der Zuständigkeit (und sei es nur im Sinne einer Feststellung, daß die Unzuständigkeit jedenfalls nicht offensichtlich ist) unvereinbar ist mit der Souveränität der Staaten.

³⁸⁾ Vgl. Oellers-Frahm, *op. cit.* (Anm. 11), S. 80; Mendelson, *op. cit.*, S. 310 Anm. 3.

³⁹⁾ Dieser Meinung ist aber in der Literatur Ugo Villani, *In tema di indicazione di misure cautelari da parte della Corte internazionale di Giustizia*, *Rivista di diritto internazionale* 57 (1974), S. 663 ff., besonders S. 665 Anm. 19.

Damit ist nun auch im vorliegenden Fall die Frage nach der Kompetenzprüfung als Voraussetzung des Tätigwerdens des IGH überhaupt aktuell, obwohl auch die Frage der Bestellung eines *ad hoc*-Richters, ja schon die einfache Festsetzung von Terminen Teil dieses Problems sind. Unbestreitbar ist sicherlich, daß hier eine Kompetenzprüfung nicht so weit vorangetrieben werden muß, daß ein positives Ergebnis erreicht wird — Folge hiervon wäre möglicherweise eine totale Lähmung der Gerichtsbarkeit. Vielmehr scheint mir, daß auch hier wieder differenziert werden muß bezüglich der Anforderungen an die Zuständigkeitsprüfung. Handelt es sich nur um die Festsetzung von Terminen für Memoranden etc., so scheint mir hier eine Prüfung der Kompetenz überhaupt überflüssig. Man könnte von einer immanenten Zuständigkeit des Gerichts sprechen, die selbst dann gegeben ist, wenn kein die Zuständigkeit eventuell begründendes Instrument genannt ist, da ja die Möglichkeit der *ad hoc*-Unterwerfung besteht⁴⁰). Eine ähnliche Haltung wäre meines Erachtens auch zu vertreten für die Bestellung des *ad hoc*-Richters⁴¹). Denn in beiden Fällen wird die Sachfrage noch nicht berührt, in die Souveränität der betreffenden Staaten also nicht eingegriffen, so daß die Konstruktion einer immanenten Zuständigkeit des Gerichts auf Grund der potentiellen Parteistellung bezüglich des Statuts, um überhaupt ein Verfahren in Gang zu setzen, meines Erachtens ausreicht. Anders ist es bei einem Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen. Hier wird in jedem Fall bereits eine sachliche Prüfung vorgenommen, die nur von einem zumindest *prima facie* zuständigen Gericht erfolgen darf. Folglich muß die Zuständigkeitsprüfung, die Voraussetzung für die Prüfung von Art. 41 ist, so weit gehen, daß die manifeste Unzuständigkeit ausgeschlossen werden kann⁴²). Eine manifeste Unzuständigkeit liegt meines Erachtens nur dann vor, wenn die klagende Partei keinerlei Zuständigkeit begründendes Instrument angegeben hat und die Gegenseite nicht eine *ad hoc*-Unterwerfung unter die

⁴⁰) Vgl. die Luftzwischenfälle USA/ČSSR, ICJ Reports 1956, S. 6 ff.; USA/UdSSR, ICJ Reports 1956, S. 9 ff., und die *Antarktik*-Fälle: Großbritannien/Argentinien, ICJ Reports 1956, S. 12 ff., Großbritannien/Chile, ICJ Reports 1956, S. 15 ff.

⁴¹) Vgl. aber auch Morozov, ICJ Reports 1976, S. 21.

⁴²) Eine derartige Zuständigkeitsprüfung, die nur eine provisorische Klärung bringt, ist wohl der einzige Weg, die verschiedenen Anforderungen: Dringlichkeit der Sache, aber Tätigwerden des Gerichtshofs nur bei Zuständigkeit, zu vereinbaren. Es ist also nicht, wie Wengler behauptet (Ablehnung einer einstweiligen Verfügung im Streit um den Meeresboden der Ägäis durch den IGH, NJW 1976, S. 2058), der am wenigsten geeignete Weg aus der Schwierigkeit, sondern sicher der einzig geeignete, so auch Mendelson, *op. cit.* (Anm. 29), S. 230.

Gerichtsbarkeit erklärt⁴³⁾. Daß diese Zuständigkeitsprüfung durch den Gerichtshof nicht in jedem Fall explizit vorzunehmen ist, scheint mir auf der Hand zu liegen, in Problemfällen wie dem vorliegenden hingegen sollte eine solche sehr summarische Prüfung allerdings zu erkennen sein, zumal da Konstellationen wie die im vorliegenden Fall selten sind. In der Regel erfolgt die Ablehnung eines Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen wegen fehlender Zuständigkeit⁴⁴⁾.

2. Der zweite kontroverse Punkt bezieht sich auf die Gründe für die Ablehnung der beantragten Maßnahmen als solche. Der Hauptvorwurf, der in den Sondervoten zum Ausdruck kommt, gilt der Tatsache, daß der Gerichtshof die Anträge Griechenlands streng separat betrachtet hat, statt sie in einer Gesamtsicht der rechtlichen Lage als solcher zu behandeln. So betont Richter Lachs⁴⁵⁾, daß eine derartige Gesamtsicht erforderlich gewesen wäre und auch bei Nichterlaß einstweiliger Maßnahmen ein Appell inhaltlich dem der Resolution des Sicherheitsrats ähnlich hätte ergehen sollen. Auch Richter Mosler⁴⁶⁾ hebt diesen Aspekt hervor, prüft jedoch nicht weiter, ob die so betrachtete Situation den Erlaß einstweiliger Maßnahmen erfordert hätte, da seiner Meinung nach schon die Zuständigkeitsprüfung negativ ausfiel (so daß logischerweise eine weitere Behandlung dieser Frage sich erübrigte). Auch Richter Elias⁴⁷⁾ betont, daß der Gerichtshof den Aspekt der drohenden militärischen Aktionen hätte

⁴³⁾ Anders äußert sich Elkind in seinen in Anm. 29 genannten Ausführungen auf S. 73: Für ihn ist die Kompetenz auch zum Erlaß einstweiliger Maßnahmen bzw. zur Anwendung von Art. 41 des Statuts schon dann gegeben, wenn beide Parteien "parties to the Statute" sind, denn Zuständigkeitsgrundlage ist nach seiner Meinung hier Art. 93 der UN-Charta. Dem ist zuzustimmen, soweit es sich um die Kompetenz zur Terminfestsetzung oder um die Bestellung eines *ad hoc*-Richters handelt; für die Anwendung von Art. 41 scheint mir diese Zuständigkeitskonstruktion aus oben S. 630 genannten Gründen jedoch nicht ausreichend.

⁴⁴⁾ Vgl. Oellers-Frahm, *op. cit.* (Anm. 11), S. 81, und die Praxis des StIGH und IGH. Eine Konstellation wie die vorliegende hatte es nur im *Interhandel*-Fall gegeben, in dem der IGH allerdings noch anders prozedierte, indem er nämlich nach einer summarischen Zuständigkeitsprüfung, die das manifeste Fehlen der Zuständigkeit ausschloß, die Frage der Zuständigkeit abtrennte, da sie einem anderen Verfahren, nämlich Art. 62 Verfahrensordnung von damals unterlag, der Antrag wurde dann wegen fehlender Dringlichkeit abgelehnt. Hier ist zumindest ein Beispielfall dafür gegeben, daß eine irgendwie geartete Kompetenzprüfung erforderlich ist, um überhaupt in die Prüfung von Art. 41 Statut einzusteigen.

⁴⁵⁾ ICJ Reports 1976, S. 19–20.

⁴⁶⁾ *Ibid.*, S. 26.

⁴⁷⁾ *Ibid.*, S. 27.

stärker berücksichtigen müssen, als es in dem Beschluß geschehen ist. Er kommt dann noch auf das Argument zurück, daß der Schaden durch die türkischen Erforschungsarbeiten bei Obsiegen Griechenlands in der Hauptsache im Wege der Entschädigung wiedergutzumachen sei. Richter Elias wirft dem IGH vor, daß Staaten, die in der Lage sind, Ersatz zu leisten, ungestraft Unrecht tun könnten. Mir scheint, daß niemals in den Erwägungen des IGH die Frage eine Rolle gespielt hat, ob der Staat Ersatz leisten könne, sondern daß stets der Schutz der anstehenden Rechte die Entscheidung getragen hat.

Den Erlaß der einstweiligen Maßnahmen bejaht *ad hoc*-Richter Stassinopoulos. Er behauptet, daß jede Gefährdung eines souveränen Rechts den Erlaß einstweiliger Maßnahmen rechtfertige. Er stellt also die Erforderlichkeit des Erlasses von einstweiligen Maßnahmen auf die Art des verletzten oder gefährdeten Rechtsguts ab und nicht auf Art und Umfang des diesem Rechtsgut drohenden Schadens⁴⁸⁾, eine Konstellation, die der IGH seinen Entscheidungen niemals zugrunde gelegt hat.

Mir scheint, daß der IGH hier in der Tat zu sehr dem Buchstaben des Antrags gefolgt ist, indem er beide Anträge strikt getrennt betrachtet hat. Auch wenn Präsident Jiménez de Aréchaga behauptet, daß die besondere Aufgabe des IGH unter Art. 41 die Wahrung von *sub judice* befindlichen Rechten darstelle und nicht eine Polizeigewalt zur Erhaltung des Friedens oder eine Institution zur Abgabe von Empfehlungen zwecks friedlicher Regelung von Streitigkeiten⁴⁹⁾, so ist ein solches Vorgehen doch nicht unbedingt im Einklang mit dem sonst vom IGH angewandten Verfahren, wo stets betont wird, daß die Auslegung der Anträge so weit gehen darf, daß eine Klärung der Gesamtsituation erreicht wird. Allerdings finden sich derartige Ausführungen des Gerichts eher in Urteilen als in Beschlüssen über den Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen, was das Gericht aber sicherlich in diesem Fall nicht von einer Gesamtwürdigung hätte abhalten müssen. Es erscheint auch mir, daß der zweite Antrag der griechischen Regierung, betreffend eine Verhinderung weiterer militärischer Aktionen der Türkei, wenigstens der Sache nach Bestandteil des ersten Antrags war und mit diesem gemeinsam hätte behandelt werden müssen. Ob das Ergebnis, zu dem der Gerichtshof in diesem Fall gekommen wäre, ein anderes wäre als das vorliegende, scheint mir wiederum fraglich.

3. Das dritte und sicher interessanteste Problem, das dieser Beschluß aufwirft, ist das Verhältnis zwischen dem Sicherheitsrat und dem IGH für

⁴⁸⁾ *Ibid.*, S. 36–37.

⁴⁹⁾ *Ibid.*, S. 16.

den Fall, daß beide wie hier konkurrierend tätig werden. Die bloße Bezugnahme des Gerichtshofs auf die Resolution 395 (1976) des Sicherheitsrats, in der Griechenland und die Türkei aufgefordert werden, ihre Friedenspflichten aus der Charta zu wahren, bei völliger Enthaltung einer eigenen Stellungnahme durch das Gericht, ist in den Sondervoten zum Teil kritisiert worden. So bringt Richter Lachs seine ernststen Zweifel bezüglich dieses Vorgehens des IGH zum Ausdruck, der seiner Meinung nach eigenständig diese Frage hätte behandeln müssen, allerdings vor dem Hintergrund des Aufrufs an beide Regierungen, im Wege der Verhandlungen ihre Differenzen zu lösen. Diese Konstellation, so sagt Richter Lachs, gebe dem vorliegenden Fall einen "specific and most unusual character", der IGH könne jedoch den Zeitpunkt seiner Befassung nicht wählen, so daß dieser in eine »zweilichtige Zone zwischen der faktischen und der rechtlichen Lage« geraten könne⁵⁰).

Ausführlicher äußert sich Richter Tarazi zu dieser Frage⁵¹). Er stellt zunächst klar, daß es sich nicht um ein paralleles Vorgehen vor gleichen Instanzen handele, sondern eben einerseits um den Versuch der Lösung der Streitigkeiten vor einem politischen Gremium, dem Sicherheitsrat, und andererseits vor einem rechtsprechenden, dem IGH. Die vom Sicherheitsrat gefaßte Resolution ist seiner Meinung nach ein »neues Element«, das bei Erlaß des Beschlusses berücksichtigt werden müsse. Denn wenn auch der IGH ein Rechtsprechungsorgan sei und der Sicherheitsrat ein politisches Organ, so seien beide Hauptorgane ein und derselben Organisation, nämlich der Vereinten Nationen. Deshalb dürfe der IGH, unter Beibehaltung seiner Unabhängigkeit, diese Zugehörigkeit zur UN nicht außer Betracht lassen. Hauptaufgabe des Sicherheitsrats sei die Erhaltung von Frieden und Sicherheit, und wenn die Umstände es erfordern, habe der Gerichtshof diese Grundaufgabe zu unterstützen, was er durch sein Vorgehen durchaus getan habe. Zu bedauern ist nach Auffassung von Richter Tarazi nur, daß die Resolution des Sicherheitsrats im Tenor der Entscheidung keine Erwähnung findet.

Keine Zustimmung findet der IGH hingegen auch in diesem Punkt seitens des griechischen *ad hoc*-Richters Stassinopoulos⁵²). Dieser betont die Unterschiedlichkeit der Verfahren vor dem IGH und dem Sicherheitsrat. Die griechische Regierung habe den politischen Aspekt des Streites dem Sicherheitsrat unterbreitet, der daraufhin eine Resolution

⁵⁰) *Ibid.*, S. 19.

⁵¹) *Ibid.*, S. 33–34.

⁵²) *Ibid.*, S. 38.

erarbeitet habe, den rechtlichen Aspekt hingegen habe Griechenland vor den IGH gebracht, der das unabhängige rechtsprechende Organ der Vereinten Nationen sei und mit seinen Mitteln zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten beiträgt. Deshalb hätte der IGH alle seine Möglichkeiten ausschöpfen müssen, und das um so mehr, als weder die Charta noch das Statut dem Tätigwerden des IGH entgegenstehe, wenn gleichzeitig ein anderes Organ der Vereinten Nationen befaßt sei – dies im Gegensatz zum gleichzeitigen Tätigwerden etwa der Generalversammlung und des Sicherheitsrats, und daß durch das Vorgehen des Sicherheitsrats die vor dem IGH anhängige Sache nicht beeinträchtigt werden könne.

Wie sind nun diese widersprüchlichen Meinungen zu beurteilen? Daß die gleichzeitige Befassung von IGH und Sicherheitsrat zulässig ist, kann sicher nicht bestritten werden. Es gibt keine Vorschrift, die diesem Vorgehen entgegenstehen würde. Denn gemäß Art. 33 Abs. 1 der Charta ist zwar die erste Pflicht der in Streit befindlichen Parteien, die dort genannten Wege zur Beilegung ihres Konflikts zu beschreiten, und erst wenn auf diesem Wege der Streit nicht geregelt werden kann, muß er dem Sicherheitsrat unterbreitet werden. Das heißt aber nicht, daß der Sicherheitsrat nicht auch schon zu einem anderen Moment der Streitigkeiten befaßt werden kann (Art. 36 Abs. 1 der Charta), so daß also im vorliegenden Fall die Anhängigkeit des Streits vor dem IGH nicht etwa ein Hinderungsgrund für das Tätigwerden des Sicherheitsrats darstellt. Auch von der Sache her ist die konkurrierende Befassung von Sicherheitsrat und IGH zulässig. Die Kompetenz des Sicherheitsrats ist auf politische Streitigkeiten beschränkt, eine Formel, die ja auch schon über die Regelung von Art. 33 Abs. 1 der Charta hinausreicht⁵³⁾, während der IGH gemäß Art. 36 seines Statuts alle ihm von den Parteien übertragenen Streitigkeiten entscheiden kann. So kann also schon von der Konzeption der beiden Organe her ein Konfliktfall wie der vorliegende nicht ausgeschlossen werden⁵⁴⁾. Die Frage ist jedoch, ob das Verfahren vor dem Sicherheitsrat einen Einfluß auf das Verfahren vor dem IGH haben kann, und zwar in folgender Hinsicht:

1. Beeinflußt eine Resolution des Sicherheitsrats die Stellungnahme des IGH oder dispensiert sie ihn von einer eigenen Aussage in demselben Punkt?

⁵³⁾ Vgl. Michel Virally, *L'Organisation mondiale* (Paris 1972), S. 419 ff.

⁵⁴⁾ Vgl. hierzu auch L. Gross, *The Dispute between Greece and Turkey Concerning the Continental Shelf in the Aegean*, AJIL 71 (1977), S. 38.

2. Kann durch Erklärungen der Parteien vor dem Sicherheitsrat infolge einer Resolution ein Tatbestand gegeben sein, der dem weiteren Vorgehen des IGH *ipso facto* entgegensteht?

Diese zweite Frage ist insofern aufgekomen, als die Vertreter der Parteien vor dem Sicherheitsrat betont haben, daß die den Verhandlungen im Wege stehenden Hindernisse nunmehr ausgeräumt seien. Da die Erschöpfung diplomatischer Verhandlungen eine Voraussetzung für das Tätigwerden des IGH ist, stellt sich die Frage, ob nicht nunmehr der IGH den Fall entweder abweisen sollte oder suspendieren müßte, bis die Verhandlungen zu einem Ergebnis geführt haben, das die weitere Befassung des IGH entweder überflüssig oder aber erforderlich macht. Im *Atomtest*-Fall hat der IGH zum Beispiel eine Presseerklärung Frankreichs in seine Betrachtungen eingeschlossen und auf Grund derselben die Klage Australiens bzw. Neuseelands abgewiesen mit der Begründung, daß sie nunmehr ohne Objekt sei⁵⁵). Im vorliegenden Fall ist dem Gerichtshof die Erklärung beider Seiten vor dem Sicherheitsrat bekannt, daß Verhandlungen von beiden Seiten gewünscht werden. Hätte er deshalb den Antrag auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen nicht weiter behandeln sollen⁵⁶)? Mir scheint, daß das Vorgehen des IGH, den Antrag weiter zu behandeln, berechtigt war. Da in dem besonderen Fall eines Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen die Dringlichkeit des Schutzes der anstehenden Rechtsgüter tragendes Element ist und der Beginn der Verhandlungen zwischen Griechenland und der Türkei zwar erwartet werden konnte, jedoch noch nicht eingetreten war, war die Sachlage also dieselbe wie bei Befassung des Gerichts. Meines Erachtens konnte also die Resolution des Sicherheitsrats und die entsprechenden Erklärungen der Parteien das Verfahren vor dem IGH nicht beeinträchtigen, da keinerlei neue Umstände eingetreten waren, die den IGH zu einem anderen als dem durchgeführten Vorgehen veranlaßt hätten.

Kritischer scheint mir die Bewertung der anderen Frage, ob nämlich der IGH auf Grund der Resolution des Sicherheitsrats eine eigene

⁵⁵) ICJ Reports 1974, S. 253 ff. Tenor S. 272.

⁵⁶) Vorbild hätte hier der Fall *Trial of Pakistani Prisoners of War*, ICJ Reports 1973, S. 328 ff., besonders S. 329, sein können: Wegen der anstehenden Verhandlungen mit Indien und um diese zu erleichtern, hatte Pakistan um Rückstellung der Behandlung des Antrags auf Erlaß einstweiliger Maßnahmen gebeten, was den IGH dann dazu führte, den Antrag wegen mangelnder Dringlichkeit abzuweisen. Da hier ein solcher Antrag nicht gestellt wurde, ist sehr fraglich, ob ein derartiges Ergebnis zulässig wäre. Vgl. Oellers-Frahm, *op. cit.* (Anm. 11), S. 22-23.

Bewertung und Aussage über die Frage der Verschärfung des Konflikts unterlassen konnte. Wie schon betont, hatte die griechische Regierung im Laufe des Verfahrens den Gerichtshof ersucht, eine eigenständige Maßnahme zu erlassen, die dazu dienen sollte, eine Verschärfung des Konflikts zu verhindern⁵⁷⁾. Der IGH mußte also eine Entscheidung darüber treffen, ob Art. 41 des Statuts zum Erlaß derartiger Maßnahmen berechtigt. Maßnahmen des genannten Inhalts waren nicht selten schon vorher von internationalen Gerichten beantragt worden. Sie haben in der Lehre dazu geführt, einen Unterschied zwischen politischen und rechtlichen einstweiligen Maßnahmen zu machen. Besonders Guggenheim⁵⁸⁾ hat diesen Unterschied klar herausgestellt, und es ist herrschende Meinung, daß der Erlaß derartiger Maßnahmen nicht unbedingt in den Vorschriften angesprochen ist, die wie Art. 41 des Statuts eine derartige Kompetenz explizit zuerkennen. Das schließt nicht aus, daß Anordnungen in dieser Richtung auch ergehen können, besonders in Verbindung mit materiellen Anordnungen zur Sache, primär jedoch ist derartige nicht Sinn von Vorschriften wie Art. 41 des Statuts. Ohne sich zu diesem grundlegenden Punkt zu äußern, hat das Gericht hier wiederum, wie schon bei der Ablehnung des ersten griechischen Antrags, eine Entscheidung getroffen, die zulässigerweise den zweiten Schritt vor dem ersten tut. Wie beim ersten griechischen Antrag, wo der IGH die Zuständigkeit im Rahmen von Art. 41 nicht prüft mit der Begründung, daß die Maßnahmen schon deshalb nicht ergehen können, weil ein irreparabler Schaden nicht drohe, verwirft der Gerichtshof hier die beantragte Maßnahme, die einer Verschärfung des Konflikts entgegentreten sollte, ohne zur Zulässigkeit solcher Maßnahmen Stellung zu nehmen, schon deshalb, weil eine Verschärfung des Konflikts nicht drohe. Zwar legt der Gerichtshof diesen Gedankengang nicht dar, seine Ausführungen zur Resolution des Sicherheitsrats 395 (1976) lassen sich jedoch nur so verstehen. Denn ganz zweifellos ist diese Resolution eines der Elemente, die der Gerichtshof bei der Prüfung der Umstände in Art. 41 würdigen muß. Noch deutlicher macht das Art. 66 Abs. 7 der Verfahrensordnung⁵⁹⁾: Hätte der IGH

⁵⁷⁾ ICJ Reports 1976, S. 12.

⁵⁸⁾ Guggenheim, *Les mesures provisoires de procédure internationale et leur influence sur le développement du droit des gens* (1931), S. 13.

⁵⁹⁾ Art. 66 Abs. 7 Verfahrensordnung: «La Cour peut en tout temps, à raison de changement des circonstances, rapporter ou modifier la décision portant indication de mesures conservatoires».

vor Ergehen der Resolution eine Maßnahme wie die begehrte erlassen, so hätte er diese nach Tätigwerden des Sicherheitsrats wieder aufheben können, und das durchaus auch *ex officio*. Der Gerichtshof hat also hier weder seine Funktion als rechtsprechendes Organ verlassen, um sich in das Kielwasser eines politischen Organs, des Sicherheitsrats, zu begeben, noch hat er eine Pflicht verletzt, eine eigene Stellungnahme zu der betreffenden Frage zu beziehen. Er hat sehr korrekt die Umstände gewürdigt, die eventuell zum Erlaß einer Maßnahme, wie Griechenland sie beantragt hatte, führen könnten, um dann, bei positivem Ergebnis dieser Frage, erst zu prüfen, ob Art. 41 eine derartige Kompetenz überhaupt verleiht, da eine bestimmte Reihenfolge der Prüfung, wie schon betont, nicht vorgegeben ist.

Wie in der anderen oben genannten Frage, hat der Gerichtshof das Tätigwerden des Sicherheitsrats nur im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmerkmale von Art. 41 berücksichtigt und ist somit ganz ohne Zweifel seiner Funktion als rechtsprechendes Organ der Vereinten Nationen treu geblieben, er konnte deshalb die grundlegende Frage, ob er Maßnahmen allein zum Zwecke der Entschärfung des Konflikts auf der Grundlage von Art. 41 des Statuts erlassen kann, ungeklärt lassen.

Summary

The Order of the ICJ in the Dispute between Greece and Turkey Concerning the Continental Shelf in the Aegean

On 11 September 1976, the International Court of Justice dismissed a request by Greece for the indication of interim measures of protection in the legal dispute concerning the Aegean Sea continental shelf between Greece and Turkey.

There were three main problems to be solved:

1. The question of the jurisdiction of the Court in a procedure for the indication of interim measures of protection, since Turkey had contested that there existed a valid instrument conferring jurisdiction upon the Court.

2. The dismissal of the second Greek request for interim measures of protection which sought to obtain an order directing the two States to refrain from taking further military measures which might endanger their peaceful relations.

3. The reference of the International Court of Justice, without taking a position the issue involved, to Security Council resolution 395 (1976) urging the Governments of Greece and Turkey "to do everything in their power to reduce the present tensions in the area so that the negotiating process may be facilitated".

With respect to the first point it must be mentioned that in the present case the problem of jurisdiction differs somewhat from other cases concerning requests for the indication of interim measures of protection in which the jurisdiction had been contested. In previous disputes, the question had always been how far the problem of jurisdiction had to be dealt with before the Court could indicate interim measures of protection. In the present case, the problem is whether the Court has the power to examine a request without addressing itself to the problem of jurisdiction at all. Since, in the present case, the request had to be dismissed because there was no urgency justifying the application of Art. 41 of the Court's Statute, the majority was of the opinion that there was no need of examining the question of jurisdiction at all. The minority, however, was of the opinion that the question of jurisdiction had to be examined even if the request had to be dismissed. This latter conception seems to be the right one. The Court's jurisdiction is based exclusively on the consent of States. Thus, the Court has in all circumstances to satisfy itself of its jurisdiction before examining the substance of the case submitted to it. Before applying Art. 41 of the Statute, the Court must reach, in a summary examination, the conviction that its jurisdiction is probable and not manifestly lacking. The reason is that Art. 41 of the Statute does not constitute an autonomous grant of jurisdiction, as the majority thought, but that the only provisions concerning jurisdiction are to be found in Chapter II of the Statute, namely Arts. 36 and 37, and that Art. 41 is part of Chapter III concerning the procedure.

The second point of controversy was the dismissal of the second Greek request. The Court dismissed this request because it was not connected with the application, such connection being regarded as a prerequisite for the application of Art. 41. The minority of the Court felt, however, that it would have been preferable if the Court had not treated the two requests of Greece strictly separately, an attitude which the Court took on several other occasions. As the Court's function is to solve legal disputes between the parties, it would have been better to treat the situation as a whole.

The third point concerns the simultaneous activity of the Court and the Security Council. With respect to the resolution of the Security Council, the Court found it unnecessary to deal with the point that was the object of the resolution, namely a request of Greece concerning the indication of interim measures of protection only in order to prevent an aggravation of the situation.

The minority held that the Court should have dealt with that matter regardless of the action taken by the Security Council. The question was whether, under Art. 41 of the Statute, the Court had the power to issue an order only for preventing the aggravation of a given situation. Before coming to this point, the Court stated that, in view of the resolution and the attitude of the Parties thereto, there was no need to issue an order because an aggravation of the situation was not imminent. Therefore, there was no need to solve the question whether the Court had the power to issue an order to that effect. This procedure of the Court seems indeed to be correct since the Court is the judicial organ of the United Nations. It had to take into account the circumstances which would have required the indication of interim measures of protection. Those circumstances included also the Security Council's resolution 395 (1976) which lead the Court to the conclusion that there existed no danger of aggravation of the situation. Acting as it did, the Court fulfilled its function as a judicial organ.

Karin Oellers-Frahm